

2. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, wie sich die Anhebung der obligatorischen Ruhestands-Altersgrenze für vor dem 1. Januar 1990 ernannte Bedienstete auf die gegenwärtig geltende Grenze von 62 Jahren auswirken würde, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *betont*, dass die Organisation über ein gutes Arbeitsumfeld und ein umfassendes Gesamtvergütungspaket verfügen muss, um hochqualifizierte Mitarbeiter anzuziehen und an sich zu binden;

XIII

Kompetenzen, Leistungsmanagement und Laufbahnförderung

1. *betont*, dass die Vereinten Nationen eine Kultur der kontinuierlichen Fortbildung entwickeln müssen, begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte und betont die diesbezügliche Rolle der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen als Institution, die systemweit Wissensmanagement, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung für die Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen anbietet, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie internes Management des Systems der Vereinten Nationen;

2. *stimmt* dem Ziel des Generalsekretärs *zu*, ein faires, ausgewogenes, transparentes und messbares Leistungsmanagementsystem im gesamten Sekretariat zu schaffen, und unterstreicht, wie wichtig der Aufbau eines umfassenden Laufbahnförderungssystems ist;

3. *schließt sich* den Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend Leistungsmanagement und Laufbahnförderung *an*, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfingsten Tagung über die Durchführung seiner Vorschläge Bericht zu erstatten;

XIV

Situation der Frauen im Sekretariat

erneut erklärend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Zusammenhang mit der Situation der Frauen im Sekretariat übertragen wurde,

1. *bekräftigt* Abschnitt X ihrer Resolution 53/221 und verweist auf ihre Resolution 55/69;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 53/221 bekräftigten Ziels der Geschlechterparität zu verstärken;

XV

Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Rekrutierungsprozesses im Bereich Personalmanagement⁷⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die proaktive Untersuchung der Ansprüche auf Erziehungsbeihilfe⁸⁶;

XVI

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfingsten Tagung einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/259

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/888/Add.1, Ziffer 6)⁸⁷.

55/259. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der folgenden Dokumente:

a) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996⁸⁸,

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu den Abschlussberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸⁹,

c) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁹⁰,

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu den Abschlussberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁹¹,

e) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998⁹²,

f) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁹³,

⁸⁶ Siehe A/55/352 und Corr.1.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ Siehe A/51/432.

⁸⁹ Siehe A/51/530 und Corr.1.

⁹⁰ Siehe A/52/426.

⁹¹ Siehe A/52/464.

⁹² Siehe A/53/428.

⁹³ Siehe A/54/393.

g) Bericht des Generalsekretärs über die Regeln und Verfahren, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind⁹⁴,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die künftigen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999 der Generalversammlung und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung stehen;

2. *beschließt*, die Behandlung der aktualisierten Fassung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds⁹⁵ bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte Auffassungen der Fonds und Programme zu diesem Bericht einzuholen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu übermitteln;

3. *beschließt außerdem*, die Behandlung des sechsten Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste, der die Tätigkeit während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 behandelt, bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen⁹⁶.

RESOLUTION 55/260

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/964, Ziffer 6)⁹⁷.

55/260. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁹⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung ei-

nes Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 54/17 B vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 75,8 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 45 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge in voller Höhe sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

⁹⁴ Siehe A/55/469.

⁹⁵ A/55/826 und Corr. 1.

⁹⁶ Siehe A/55/436.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/55/844 und Corr. 1.

⁹⁹ A/55/874 und A/55/879.